

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Sind unsere Verkaufsbedingungen dem Käufer im Rahmen des Vertragsschlusses nicht zugänglichen, finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.
- (4) „Unsere Vertriebs- und Außendienstmitarbeiter sind befugt, Vereinbarungen, die von den nach folgenden Bedingungen abweichen, ausschließlich schriftlich zu treffen“.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen - Vertragsabschluss - Kataloge - Drucksachen - Briefe usw.

- (1) Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge und Lieferzeit sowie Liefermöglichkeit freibleibend. Die Zusendung von Preislisten ist nicht als Angebot anzusehen.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme als Auftrag durch uns zustande. Für den Inhalt und die Ausführung der Aufträge sind allein die schriftliche Auftragsbestätigung und die darin spezifizierten Beschaffenheitsangaben und Leistungen maßgebend.
- (3) Sonderanfertigungen nach Zeichnung, speziell bei vorgefertigten Installationselementen, erfordern bei Auftragserteilung zuverlässige Angaben; der Fertigung wird in diesem Fall die vom Käufer freigegebene und unterschriebene Auftragszeichnung zu Grunde gelegt. Die Auftragserteilung bei Sonderanfertigungen ist unwiderruflich. Technische Änderungen nach Auftragserteilung gehen zu Lasten des Käufers.
- (4) Beigefügte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, nicht maßgebend. Soweit in unseren Katalogen Durchflusszahlen aufgeführt sind, ermöglichen diese Werte lediglich die richtige Auswahl und Bemessung der einzubauenden Produkte. Alle technischen Daten und Hinweise auf Normen, Prüfbesuche, technische Vorschriften usw. in unseren Katalogen und Druckschriften entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Wir behalten uns jedoch technische Änderungen durch Weiterentwicklungen und Verbesserungen vor. Dies gilt auch für Bestellungen, soweit die Änderungen das Bestellinteresse nicht oder nur geringfügig berühren, durch die Änderungen die grundsätzlichen Eigenschaften der bestellten Produkte nicht verändert werden und die Änderungen dem Besteller zumutbar sind.
- (5) An Kostenvorschlägen, Katalogen, Zeichnungen, Entwürfen und Abbildungen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Genehmigung weder kopiert noch dritten Personen zu irgendwelchen Zwecken ausgehändigt werden. Sofern wir die Gegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen und Mustern liefern, übernimmt diese die Gewähr, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (6) Güte und Maße des von uns gelieferten Materials bestimmen sich nach den deutschen Werkstoffnormen, soweit nicht ausdrücklich die Anwendung ausländischer Werkstoffnormen vereinbart wurde. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gelten die einschlägigen Fachvorschriften.
- (7) Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Ist diese Voraussetzung bei Abschluss des Vertrages nicht gegeben oder entfällt sie danach, können wir vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Zahlung verlangen, auch wenn Zahlungsziel vereinbart worden ist.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro und „ab Werk“ ausschließlich Versicherungen, Fracht, Zoll und Verpackung; diese werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt. Wird „frachtfrei“ geliefert, verstehen sich die Preise frei Haus bzw. Baustelle ohne Entladen.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn sich der Auftrag auf Wunsch des Bestellers aus mehreren Teillieferungen zusammensetzt, es sei denn, die Teillieferung ist auf einen von uns vertretenen Umstand zurückzuführen.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, zahlbar in Euro, kosten- und spesenfrei. Wir vergüten bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto ab Rechnungsdatum, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Stichtag für die Skontoabrechnung ist das Datum des Zahlungseinganges. Eine Skontogewährung setzt die Erfüllung sämtlicher fälliger Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen voraus. Der Abzug von Skonti oder Rabatten und eventueller Bonusvergütung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherungs-, Versand- und sonstige Nebenkosten. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig fest gestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

§ 4 Lieferzeit, Lieferung

- (1) Die von uns genannten Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung vom Werk und geben nur den geschätzten Lieferzeitraum an, sofern nicht ein ausdrücklich als solcher bezeichneter „verbindlicher Liefertermin“ von uns genannt oder schriftlich bestätigt worden ist. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Wir sind zur vorzeitigen Lieferung berechtigt. Teillieferungen sind zulässig und verpflichten den Besteller zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller unzumutbar wäre.
- (2) Die Einhaltung eines verbindlich zugesagten Liefertermins setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns vertretenen Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns vertretenen vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt jedoch in Höhe von maximal 5 % des Lieferwertes.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.
- (10) In Fällen von uns nicht zu vertretender Behinderungen wie z.B. höherer Gewalt, Streik, Naturkatastrophen usw. sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn wir von unseren Zulieferern das für die Ausführung der Bestellung benötigte und dort bestellte Material aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten. Voraussetzung eines Rücktritts nach Satz 2, dass wir den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich erstatten.
- (11) Bei Rahmen- und Abrufaufträgen müssen Abruftermine vom Besteller mindestens 14 Tage vor Auslieferung angegeben werden. Bei Sonderanfertigungen gelten angemessene längere Fristen.
- (12) Ist der Besteller mit der Abnahme unserer Leistung im Verzug, so sind wir nach Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 5 Gefahrenübergang, Verpackung

- (1) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dieser trägt die Gefahr auch dann, wenn die Versandkosten ausnahmsweise von uns übernommen werden. Der Gefahrenübergang tritt mit Übergabe der Ware, im Fall einer zulässigen Teillieferung bereits mit Übergabe der ersten Teillieferung, an den Spediteur, an die Post oder mit Verladung auf unsere Fahrzeuge sowie bei Selbstabholung mit der Ausshändigung der Ware an den Besteller ein. Der Gefahrübergang tritt auch ein, wenn sich die in Satz 3 genannten Personen im Annahmeverzug befinden.
- (2) Die Lieferung unserer Produkte erfolgt abhängig vom Artikel in Kartonaagen, Plastiksäcken, Gitterbox- oder Einwegpaletten, Holzkratten sowie in Bündeln ggf. mit Hebebändern. Falls nichts anderes vereinbart ist, entscheiden wir über die Art der Verpackung und des Versandes.

- (3) Werden für den Versand der Waren Gitterboxpaletten, Bügelpaletten oder Kleincontainer verwendet, werden diese leihweise zur Verfügung gestellt. Nicht zurückgegebene, leihweise überlassene Paletten bzw. Behälter werden zu üblichen Preisen berechnet. Sofern der Besteller einem Palettenpool angeschlossen ist, kann bei Anlieferung der Ware Zug um Zug ein Paletten-tausch erfolgen. Besondere Verpackungsaufwendungen speziell für den Versand ins Ausland und ggf. auf Wunsch des Bestellers sowie der Rückversand von für den Versand ins Ausland verwendeten Paletten bzw. Behältern werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Für die Entsorgung von Transport- und Verkaufsverpackungen haben wir uns der „Branchen-Lösung“ angeschlossen und einen Vertrag mit INTERSEERH abgeschlossen.
- (5) Die Lagerung unserer Produkte soll bei ausreichender Belüftung im Trockenen erfolgen.

§ 6 Mängelgewährleistung

- (1) Zusätzlich zur gesetzlichen Regelung übernehmen wir den Gewähr für weitere 3 Jahre.
- (2) Wir haften nur für die Verwendbarkeit der Kaufsache für den nach dem Vertrag dafür vorgesehenen Einsatz. Die Pflicht des Bestellers, die Eignung und Verwendbarkeit für den von ihm bezweckten Einsatz zu überprüfen, bleibt davon unberührt. (3) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs- oder Einbau- und Verlegevorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller, natürlichen Verschleiß, nicht ordnungsgemäße Wartung sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- (4) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist.
- (5) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir, nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Es muss uns Gelegenheit gegeben werden, die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung zweimalig fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern.
- (7) Für die Verjährung der unter § 6 geregelten Ansprüche - ausgenommen derjenigen aus §§ 478, 479, 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB - gilt die Verjährung unter § 7 entsprechend.

§ 7 Haftung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus einer Garantie.
- (4) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 1 Jahr, sofern uns kein Vorsatz zur Last fällt oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, Gesundheit oder des Körpers einer Person geltend gemacht werden.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Besteller vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Insbesonderer der Forderungen aus der Weitergabe unserer Vorbehaltsware ist unzulässig.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Rücksendungen

- (1) Von uns gelieferte Standard-Waren können nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen werden, wenn die Ware unverarbeitet ist und sich im wieder verkäuflichen Zustand befindet. Die Rücksendung muss für uns kostenfrei erfolgen.
- (2) Sonderanfertigungen aller Art, also nicht die Standard-Waren, werden nicht zurückgenommen.
- (3) Für alle Warenrückgaben werden Bearbeitungskosten in Höhe von 20 % des jeweiligen Kaufpreises sowie im Falle erforderlicher Aufarbeitung (z.B. säubern, neu verpacken usw.) zusätzliche Aufarbeitungskosten je nach Anfall von der Warengutschrift abgesetzt.

§10 Datenschutz

Wir sind berechtigt, die Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Kunden bekannt werden, unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern, zu übermitteln, zu verarbeiten oder zu nutzen.

§11 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch am Ort seines allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

LOROWERK K.H.Vahlbrauk GmbH & Co.KG

Postfach 13 80 • 37577 Bad Gandersheim
Amtsgericht Braunschweig • HRA 110875

Persönlich haftende Geschellschafterin: LOROWERK, Beteiligungs GmbH • Amtsgericht Braunschweig • HRB 111081
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Wolfgang Vahlbrauk, Dipl.-Ök. Carlo Vahlbrauk

Tel. +49 5382 710
Fax +49 5382 71203
infocenter@lorowerk.de
111081